jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/16 85/14/0007

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1986

Index

Faktische Amtshandlung, VwGG
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §13 Abs2
VwGG §36 Abs9

Rechtssatz

Aus dem Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ergibt sich, dass Ermittlungen durch andere Behörden gem § 36 Abs 9 VwGG durch den Berichter (und nicht den Senat) zu veranlassen sind.

Schlagworte

ÄrztegeheimnisÄrztegeheimnis BerufsgeheimnisBerufsgeheimnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985140007.X01

Im RIS seit

28.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at